



Statuten 2012



Statuten 2012

Inhaltsverzeichnis

Gebiet, Name und Sitz	5
Verbandszweck	5
Mitgliedschaft, Regional- und Fachgliederung	6
Beiträge, Finanzen	7
Organisation	8
Delegiertenversammlung	8
Vorstand	10
Externe Revisionsstelle	11
Statutenrevision, Auflösung des BZS	12
Schlussbestimmung, Inkrafttreten	13

Gebiet, Name und Sitz

Artikel 1

Name und
Rechtsform

1.1 Die Baumeisterverbände (Sektionen) im Gebiet der Kantone Zürich und Schaffhausen bilden unter dem Namen „Baumeisterverband Zürich/Schaffhausen“ (BZS) einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz

1.2 Sitz des BZS ist Zürich.

Verbandszweck

Artikel 2

Verbandszweck

2.1 Der BZS befasst sich mit allen Fragen, die sich dem Bauhauptgewerbe stellen. Er setzt sich mit seinen Leistungen für die Erhaltung und Schaffung günstiger Rahmenbedingungen in allen Bereichen für die Mitgliederbetriebe der Sektionen ein. Er vertritt aktiv die überbetrieblichen Interessen der Mitglieder, so insbesondere in den Bereichen Arbeitgeberpolitik, Wirtschaftspolitik und Berufsbildungspolitik. Er erbringt zudem für seine Mitglieder Aus- und Weiterbildungsleistungen und Dienstleistungen und befasst sich mit bauwirtschaftlichen Entwicklungen. Er bezweckt insbesondere:

- a) Wahrung und Förderung der gemeinschaftlichen Berufsinteressen im Rahmen der Statuten des SBV und der Sektionen.
- b) Einflussnahme beim SBV durch die Koordination der Sektionen. Einflussnahme auf die kantonale Politik, bei Wahlen und relevanten Abstimmungen in Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsverbänden.
- c) Eintreten für die allgemeine Anwendung der Normen des SIA.
- d) Geeintes Auftreten und einheitliche Stellungnahmen gegenüber den Arbeitnehmerorganisationen.

2.2 Der BZS nimmt die Interessen der angeschlossenen Sektionen und der Mitglieder im öffentlichen Beschaffungswesen gegenüber den Behörden und zuständigen Stellen wahr. In diesem Rahmen kann der BZS alle nötigen Vorkehrungen treffen, im Besonderen Rekurse und Klagen gegen Handlungen und Entscheidungen der Zuschlagsbehörden einleiten.

2.3 Durch Vorstandsbeschluss kann der BZS weitere Aufgaben im Auftrag des SBV oder der Sektionen übernehmen.

Zweckerfüllung

2.4 Zur Erfüllung des Verbandszwecks trifft der BZS selbst die nötigen Massnahmen, oder er beauftragt Dritte damit.

Mitgliedschaft, Regional- und Fachgliederung

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitglied ist jeder im Gebiet der Kantone Zürich und Schaffhausen bestehende Baumeisterverband.

Artikel 4

Die dem BZS angeschlossenen Sektionen anerkennen als rechtsverbindlich für sich und ihre Mitglieder die Statuten des SBV sowie alle Vorschriften, Reglemente und Beschlüsse, die sich auf die vorliegenden Statuten stützen. Im Übrigen behalten die Sektionen ihre volle Selbstständigkeit.

Artikel 5

Zweck der angeschlossenen Sektionen ist die Wahrung und Förderung der Berufsinteressen auf regionaler und kommunaler Stufe.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Unterstützung bei der Umsetzung von Massnahmen aus SBV, BZS und Baumeister Kurszentrum Effretikon (BKE).
- b) Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitglieder.
- c) Einflussnahme auf die regionale und kommunale Politik, besonders bei Wahlen (Kantonsrat) und relevanten Sachgeschäften.
- d) Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.
- e) Die Wahl der Delegierten in SBV, BZS und BKE.

Artikel 6

Austritt

6.1 Der Austritt einer Sektion kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand des BZS erfolgen.

6.2 Austretende Sektionen haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BZS. Sie haften jedoch für die während ihrer Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen.

Artikel 7

Ausschluss einer Sektion

Die Delegiertenversammlung kann eine Sektion aus wichtigen Gründen, namentlich wegen Nichteinhaltung der statutarischen Verpflichtungen, aus dem BZS ausschliessen. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Delegierten erforderlich.

Beiträge, Finanzen

Artikel 8

Beiträge

Die dem BZS erwachsenden Kosten werden durch Beiträge der Mitglieder der Sektionen und allfällige weitere Einnahmen gedeckt.

Als Grundlage dienen die nach übereinstimmenden Grundsätzen bereinigten Lohnsummen der Mitglieder jeder Sektion. Die zentral erhobenen Lohnsummenmeldungen sind dem BZS bis spätestens Ende Februar zuzustellen.

Der Jahresbeitrag wird in Promillen der Lohnsumme erhoben. Die Delegiertenversammlung legt den entsprechenden Ansatz und den Mindestbeitrag fest. Die Degression richtet sich nach den Vorgaben des SBV.

Die Details werden von der Delegiertenversammlung mit einem Reglement Lohnsummenerhebung / Beitragsverteiler beschlossen.

Inkasso

Der BZS besorgt bei den Mitgliedern das Inkasso von BZS-, BKE- und Sektionsbeiträgen.

Artikel 9

Ausschluss der
persönlichen
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BZS haftet nur sein Vermögen. Eine Haftung der angeschlossenen Sektionen und deren Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation

Artikel 10

Organe

Die Organe des BZS sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die externe Revisionsstelle

Delegiertenversammlung

Artikel 11

Delegierten-
versammlung

Die Delegiertenversammlung ist die oberste Instanz des BZS. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Fassen von Beschlüssen und Aufstellen von Reglementen oder Vorschriften zur Erreichung des Verbandszweckes im Sinne von Art. 2
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Höhe des BZS-Mitgliederbeitrages
- f) Wahl des Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren
- g) Wahl eines Vertreters in den Zentralvorstand des SBV
- h) Wahl der externen Revisionsstelle
- i) Festsetzung der Entschädigungen an die Delegierten, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsrevisoren und die Kommissionsmitglieder
- j) Statutenrevisionen

k) Auflösung des BZS

Artikel 12

Die Delegiertenversammlung besteht aus 25 Delegierten.

Die Delegierten werden von den angeschlossenen Sektionen bezeichnet. Die Sektionspräsidenten gehören der Delegiertenversammlung von Amtes wegen an.

Die Sektionen haben Anspruch auf mindestens zwei Delegierte, wobei die Sektionspräsidenten angerechnet werden. Die restlichen Delegiertensitze pro Sektion werden prozentual nach dem Lohnsummenschlüssel des Vorjahres verteilt.

Artikel 13

Die Delegiertenversammlung wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, und zwar:

- a) ordentlicherweise einmal im Frühjahr
- b) ausserordentlicherweise so oft es der Vorstand für notwendig erachtet sowie auf Verlangen eines Fünftels der Delegierten oder von mindestens zwei Sektionen oder auf Anordnung der externen Revisionsstelle

Artikel 14

Einberufung

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden und muss, mit Ausnahme dringlicher Fälle, spätestens zehn Tage vorher erfolgen.

Protokoll der Delegiertenversammlung

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird vom Sekretär ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten mit zu unterzeichnen ist und das sämtliche Beschlüsse enthalten soll. Die Protokolle sind den Delegierten zuzustellen und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigen zu lassen.

Artikel 15

Beschlussfassung

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen jeweils offen, sofern nicht von einem Fünftel der Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt wird. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von Vertretern aus mindestens zwei Drittel der angeschlossenen Sektionen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Delegierten. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Vorstand

Artikel 16

16.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten BZS
- b) den Präsidenten der angeschlossenen Sektionen
- c) dem Vertreter des BZS im Zentralvorstand des SBV
- d) einem oder mehreren Vertretern der angeschlossenen Fachgruppen.

16.2 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

16.3 Stimmberechtigt sind:

- a) der Präsident
- b) die Präsidenten der Sektionen
- c) der Vertreter des BZS im Zentralvorstand
- d) ein Vertreter pro Fachgruppe

16.4 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

Artikel 17

Befugnisse

Der Vorstand vertritt den BZS nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die weder ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind noch ihrer Bedeutung nach in deren Kompetenz fallen. Er bereitet die von der Delegiertenversammlung zu erledigenden Geschäfte vor, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und überprüft laufend die allgemeine Situation im Baugewerbe.

Der Vorstand genehmigt die Statuten der angeschlossenen Sektionen und leitet diese zur endgültigen Genehmigung an den Zentralvorstand des SBV weiter.

Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Geschäfte einen Geschäftsleiter bestimmen, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und legt die Art der Zeichnungsberechtigung fest.

Der Vorstand erlässt zur Führung der Geschäftsstelle und des Verbandes folgende Reglemente:

- a) Organisationsreglement
- b) Anstellungsreglement

Artikel 18

Die Sektionen sind frei in der Ausgestaltung ihrer Geschäftsstelle; sie richtet sich nach den zu erfüllenden Aufgaben.

Die Erfüllung kantonaler Aufgaben durch die Sektion Schaffhausen wird von der Region BZS mit einer fallweise auszuhandelnden Pauschale abgegolten.

Artikel 19

Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil, führt die Sitzungsprotokolle, die Verbandsrechnung und die Geschäftsstelle des BZS. Er tritt nach aussen als Sprecher des Vorstandes auf.

Externe Revisionsstelle

Artikel 20

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer qualifizierten Treuhandstelle. Sie wird jedes Jahr durch die Delegiertenversammlung gewählt und ist wieder wählbar.

Pflichten und Befugnisse

Über die Jahresrechnung und über die Bilanz am Ende des Jahres hat die Revisionsstelle der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Revisionsstelle hat das Recht, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zu verlangen und allenfalls direkt einzuberufen.

Statutenrevision, Auflösung des BZS

Artikel 21

Die Delegiertenversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten die Änderung der Statuten oder die Auflösung des BZS beschliessen.

Artikel 22

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst.

Ist der BZS aufgelöst, so wird das übrig bleibende Vermögen unter die Sektionen verteilt nach dem für die Jahresbeiträge gültigen Schlüssel.

Schlussbestimmung, Inkrafttreten

Artikel 23

Statutenänderungen sowie allgemeinverbindliche Reglemente, Vorschriften und Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SBV.

Artikel 24

Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des BZS und durch den Zentralvorstand des SBV in Kraft.

Für die Delegiertenversammlung BZS vom 22. März 2012:

Präsident

Vizepräsident

Roger Fahrer

Daniel Blum

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SBV am 3. Oktober 2012:

Zentralpräsident

Direktor

Werner Messmer

Daniel Lehmann



